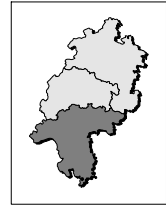


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 24.4
Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses zur Drs. Nr. VIII / 24.1 und VIII / 24.3	25. Mai 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des hessischen Landesplanungsgesetzes

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 24.1

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN - Drs. Nr. VIII / 24.3

Die Regionalversammlung gibt die anliegende Stellungnahme zum Gesetzentwurf ab.

Für die Richtigkeit

gez. Iris Müller

Schriftführerin

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des hessischen Landesplanungsgesetzes

Vorbemerkung

Der von der Landesregierung gebilligte Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des hessischen Landesplanungsgesetzes wurde den Mitgliedern der Regionalversammlung mit Schreiben vom 22.04.2012 zugeleitet. In ihrer Sitzung am 27. April 2012 hat die RVS die Beschlussfassung über die Stellungnahme auf den Haupt- und Planungsausschuss übertragen. Am 25. Mai 2012 hat der Haupt- und Planungsausschuss über die Stellungnahme der Regionalversammlung zum Gesetzentwurf beschlossen.

Stellungnahme

Die Regionalversammlung Südhessen nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des hessischen Landesplanungsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 3 Landesentwicklungsplan

Abs. 1

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sollten die Sätze „Dabei sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes zugrunde zu legen“ (siehe ROG 2009) und: „Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorhaben erforderlich ist.“ ergänzt werden (siehe HLPG 2002 § 7 Abs. 1).

Begründung: Die Selbstverpflichtung der Landesebene, den Handlungsspielraum der Regionen nur im erforderlichen Umfang einzuengen ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Regionalplanung.

Abs. 2

Nr. 3, letzter Halbsatz:

Die Ergänzung der Mindestinhalte des Landesentwicklungsplans (LEP) um die Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien wird begrüßt.

Nr. 5:

Die Aufzählung sollte um „Grundwassersicherung“ ergänzt werden. Analog zu den Mindestinhalten des Regionalplans (§ 5 Abs. 4 Satz 1, Nr. 7) sollten die Anforderungen an die Grundwassersicherung auch im LEP festgelegt werden.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 sollte zusätzlich die Anpassung an den Klimawandel als wichtiges Handlungsfeld der räumlichen Gesamtplanung aufgreifen.

Begründung: Die Folgen des Klimawandels müssen auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung berücksichtigt werden (siehe hierzu auch umfangreiche Publikationen des Fachzentrums Klimawandel der HLUG).

Zu § 4 Aufstellung des Landesentwicklungsplans und Zielabweichungen von dem Landesentwicklungsplan

Abs. 7

In § 4 Abs. 7 sollte ebenso wie in Abs. 4 für die Entwürfe des LEP eine Verpflichtung der obersten Landesplanungsbehörde vorgesehen werden, die Ergebnisse des LEP im Internet zu veröffentlichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar warum nur die Entwürfe des LEP, nicht aber die genehmigte Fassung im Internet veröffentlicht werden sollen. Dies gilt ebenso für die Regionalpläne in § 7 Abs. 8.

Abs. 9

In § 4 Abs. 9 ist vorgesehen, dass die oberste Landesplanungsbehörde bei Zielabweichungen vom LEP die Zustimmung der Landesregierung einholen muss, wenn sie kein Einvernehmen mit den oberen Landesbehörden herstellen kann oder Fälle von erheblicher Bedeutung sind. In Satz 2 sollte nach „wenn mit betroffenen obersten Landesbehörden“ ergänzt werden „bzw. der betroffenen Regionalversammlung“ und damit das Einvernehmen mit der Regionalversammlung dem Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden gleichgesetzt werden. In Satz 4 sollte wie folgt geändert werden: „Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen beträgt zwei Monate ...“

Begründung: Durch die Ergänzung wird die Position der Regionalversammlung als regionales Gremium gestärkt. Da sowieso eine Stellungnahme der Regionalversammlung eingeholt wird, ergibt sich hierdurch kein zusätzlicher Aufwand im Falle des Einvernehmens. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme muss zwei Monate betragen, um eine ordnungsgemäße Gremienbeteiligung sicherzustellen.

Zu § 5 Regionalpläne

Abs. 1, letzter Satz:

Der Ersatz der Planzeichenverordnung durch eine ausschließlich fachaufsichtliche Vorgabe verhindert eine transparente Planung. Stattdessen wird vorgeschlagen, in der Planzeichenverordnung Mindestinhalte vorzugeben und der Regionalplanung weitere Regelungsmöglichkeiten in eigener Verantwortung zu eröffnen, wie dies für die Flächennutzungsplanung durch das BauGB erfolgt. Eine Abgrenzung der Regelungsinhalte erfolgt dann durch die sicherzustellende Kommunale Planungshoheit der Kommunen.

Begründung: In der Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde wird bereits auf die Notwendigkeit einer verlässlichen Arbeitsgrundlage hingewiesen. Die vorgeschlagenen fachaufsichtlichen Vorgaben stellen jedoch für einen transparenten Planungsprozess nur eine Notlösung dar. Mit der vorgeschlagenen Planzeichenverordnung mit Mindestinhalten wird auf die positiven Erfahrungen der Flächennutzungsplanung in den letzten Jahrzehnten zurückgegriffen.

Abs. 2, Satz 4:

Die Aufzählung der Fachbehörden, die der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge zur Verfügung stellen, sollte geändert werden.

Bei der abschließenden Aufzählung der Fachbehörden bleiben weitere Stellen, die in Zukunft möglicherweise ebenfalls wichtige Beiträge liefern können (z.B. zum Klima) unberücksichtigt. Daher wird vorgeschlagen, nicht abschließend zu formulieren.

Vorschlag: „Die Fachbehörden des Landes, die insbesondere für die Landwirtschaft ...“.

Alternativ könnte auf die Aufzählung der Fachbereiche komplett verzichtet werden.
Vorschlag: „Die Fachbehörden des Landes sollen der oberen Landesplanungsbehörde ...“.

Abs. 4, Nr. 10:

Die Aufnahme von Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien als weiterer Mindestinhalt der Regionalpläne wird begrüßt. Da es u.U. nicht nur um die Festlegung von Flächen geht, wird angeregt, „Flächen“ um „und Standorte“ zu ergänzen.

Zu § 6 Aufstellung der Regionalpläne

Abs. 2, Satz 3:

Für künftige Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Regionalplans, die lediglich einzelne Festlegungen oder ein räumlich eng begrenztes Gebiet betreffen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Einholung von Stellungnahmen auf die von der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung in ihren Belangen berührten Gebietskörperschaften, Fachbehörden und sonstigen Stellen zu beschränken (analog zu § 10, Abs. 1 Satz 4 ROG). Nach dem Entwurf sind auch bei „kleinen“ Verfahren im o.g. Sinne, wie bisher, alle in § 4 Abs. 3 genannten Stellen sowie die oberen Landesplanungsbehörden und Regionalplanungsträger der benachbarten Planungsregionen der anderen Länder zu beteiligen; lediglich bei sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann die Beteiligung von der Betroffenheit abhängig gemacht werden. Durch die vorgeschlagene Ergänzung kann der Aufwand bei „kleinen“ Verfahren reduziert werden.

Abs. 2, Satz 3 und Abs. 3:

Die in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 genannten Fristen für die Rückmeldung sind insbesondere für ehrenamtlich Tätige Gremien zu kurz. Es wird eine Verlängerung auf jeweils 4 Monate vorgeschlagen.

Begründung: Die Erfahrungen mit der Aufstellung des Regionalplans Südhessen hat deutlich gezeigt, dass die Beteiligung der Entscheidungsgremien in den Kommunen und weiterer ehrenamtlicher Gremien innerhalb der Fristen von zwei Monaten nur unzureichend möglich war.

Abs. 3:

Der Reduzierung der Stellen zur Auslage wird widersprochen. Es ist eine Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass alle Kommunen örtlich die Auslage bewirken – mindestens durch Bereitstellung der Möglichkeit der Einsichtnahme am Bildschirm. Bei Änderungen muss dies gelten für die Gemeinde der örtlichen Belegenheit der Änderung und alle unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie des belegenen Kreises; bei kreisfreien Städten für die angrenzenden Kreise.

Die Beschränkung der Information der Öffentlichkeit über die Offenlage auf die Ankündigung im Staatsanzeiger und die Internetseite der oberen Landesbehörde stellt eine wirksame Information der Öffentlichkeit über den Beteiligungsprozess in Frage und wird deshalb abgelehnt. Hier sollte neben der bisher praktizierten ortsüblichen Bekanntmachung vielmehr über eine weitere Ausdehnung der Information der Öffentlichkeit nachgedacht werden.

Begründung: Der Verzicht, die Unterlagen auf der Gemeinde auszulegen stellt bereits eine Einschränkung der Zugänglichkeit zu den Unterlagen im Beteiligungsprozess dar. Diese kann zumindest teilweise durch eine Bereitstellung im Internet aufgefangen werden. Wichtig ist jedoch eine umfassende Information der Öffentlichkeit, dass die Beteiligung stattfindet.

Abs. 4

Satz 4:

Es sollte klargestellt werden, dass die Frist von zwei Monaten für die erneute Auslegung auch für die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung gilt.

Begründung: Die Frist von einem Monat für eine Rückmeldung ist für eine ernst genommene Beteiligung zu kurz und sollten bei zwei Monaten belassen werden.

Zu §7 Genehmigung der Regionalpläne

Abs. 3 Nr. 1:

„Festsetzungen“ sollte entsprechend der Terminologie des ROG (§§ 3, 8) durch „Festlegungen“ ersetzt werden.

Abs. 4 Satz 3:

Die Fristsetzung für den erneuten Beschluss über den Regionalplan sollte präzisiert werden. Es ist nicht eindeutig, ob die Frist von sechs Monaten nach der Unterrichtung der RVS durch die oberste Landesplanungsbehörde oder nach einer erneuten Beteiligung beginnt.

Abs. 7:

Die Regelung, dass Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des RegFNP, die keine Erfordernisse der Raumordnung betreffen, von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen sind, wird grundsätzlich begrüßt. Sie sollte aber präzisiert werden. Auch die Begründung zu § 7, Abs. 6 (gemeint ist Abs. 7) des Gesetzentwurfs lässt offen, in welchen RegFNP-Änderungsfällen Erfordernisse der Raumordnung betroffen sind, so dass eine Genehmigung durch die Landesregierung erfolgt. Auf die Stellungnahme zu § 9 Abs. 6 wird verwiesen.

Abs. 8:

Es wird begrüßt, dass die obere Landesplanungsbehörde künftig nur noch die Genehmigung des Regionalplans durch die Landesregierung im Staatsanzeiger bekannt macht. Der Verzicht auf die Bekanntmachung des Regionalplans selbst führt bei der oberen Landesplanungsbehörde zu einer deutlichen Reduzierung des Kosten- und Verwaltungsaufwandes.

Zu § 8 Zielabweichungen vom Regionalplan

Abs. 3

Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Die Vorschrift hat sich nicht bewährt, da sie eine effektive Beteiligung der regional Verantwortlichen aushebelt und insoweit die Akzeptanz gegenüber Vorhaben vermindert.

Abs. 5:

„Antragsberechtigten“ sollte durch „Antragstellern“ ersetzt werden. Adressaten der Entscheidung können nur die jeweilige Antragsteller im Zielabweichungsverfahren sein, nicht alle Antragsberechtigten.

§ 9 Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Abs. 4

Die Kartendarstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sollte im Maßstab 1:25.000 erfolgen.

Abs. 6

Satz 1:

Die Regelung zur Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen des RegFNP sollte präzisiert werden.

Die offensichtlich verfolgte Absicht, die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen des RegFNP, die die Raumordnung nicht betreffen, auf die Verbandskammer zu

übertragen, wird begrüßt. Es bestehen aber Zweifel, ob dies mit der jetzigen Fassung des Abs. 6 erreicht werden kann.

Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß ROG Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse. In der Legende des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 ist die weitaus überwiegende Anzahl der Darstellungen des RegFNP als regionalplanerische Festlegung nach § 5 Abs. 4 und zugleich als flächennutzungsplanbezogene Darstellung nach § 5 des Baugesetzbuchs gekennzeichnet. Einige Planzeichen sind danach ausschließlich regionalplanerische Festlegungen, nur einzelne sind ausschließlich flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 BauGB. Demnach würden nahezu alle, auch kleinteilige Änderungen oder Ergänzungen des RegFNP Erfordernisse der Raumordnung betreffen, mit der Folge, dass auch ein Beschluss der RVS erforderlich ist.

Daher wird vorgeschlagen, in Satz 1 den Aspekt der Raumbedeutsamkeit der Planänderung oder -ergänzung aufzunehmen und auf die Betroffenheit von Zielen des RegFNP abzustellen. Formulierungsvorschlag:

„Nicht raumbedeutsame Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, denen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen oder die aufgrund von Festlegungen erfolgen ...“

Bei raumbedeutsamen Änderungen des RegFNP, denen Ziele entgegenstehen, ist zuvor die Zulassung einer Zielabweichung durch die RVS erforderlich.

Satz 2:

Eine Anhörung der Regionalversammlung vor Beschlussfassung der Verbandskammer erscheint dann entbehrlich, wenn diese für die Änderung bereits eine Zielabweichung zugelassen hat.

Zu §11 Verzicht auf Raumordnungsverfahren

Der § 11 des Gesetzentwurfs ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Der im Vergleich zum geltenden HLPG noch weitergehende Verzicht auf Raumordnungsverfahren wird abgelehnt: Die vorgesehene Änderung des HLPG folgt dem Trend, Planungen insbesondere für Großprojekte zu verkürzen und die Bürgerbeteiligung zu beschränken. Dadurch wird die Suche nach möglichst optimalen und von einer breiten Mehrheit akzeptierten Varianten erschwert.

§ 15 Zusammensetzung der Regionalversammlungen

Abs. 1:

Die Bestimmungen zur Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung sollten präzisiert werden.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern der Regionalversammlung Südhessen werden derzeit von den Entsendungskörperschaften vielfach in verbundenen Listen, im Sinne einer persönlichen Vertretung, gewählt. Nachdem bereits das HLPG von 1994 vom Prinzip der persönlichen Vertretung abgerückt ist, wäre es folgerichtig, ein entsprechendes Verfahren für die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder - Wahl mit getrennten Listen in getrennten Wahlvorgängen - vorzugeben. Dabei sollte auch das Nachrücken beim Ausscheiden von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Regionalversammlung eindeutig geregelt werden. Zwar richtet sich nach geltender Rechtslage das Nachrücken von Mitgliedern der Regionalversammlung nach § 34 KWG; fraglich ist aber, ob dies so auch für die stellvertretenden Mitglieder anzuwenden ist. In der Praxis kommt es hier immer wieder zu Fragen und Missverständnissen, die letztlich nur durch eine gesetzliche Regelung ausgeräumt werden können.

Abs. 5

Der Absatz sollte um weitere Regelungen zur Übertragbarkeit von Beschlüssen auf die Ausschüsse ergänzt werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs bestimmt, dass die Beschlussfassung über die Aufstellung des Regionalplans nicht auf die Ausschüsse übertragen werden kann. Entfallen sind jedoch die Regelungen aus § 23 Abs. 5, Satz 4 Nr. 1 und 3 des geltenden HLPG, nach denen auch die Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse sowie die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung nicht auf die Ausschüsse übertragen werden kann. Es wird angeregt, diese Bestimmungen auch in das neue Gesetz aufzunehmen.